



SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE

ORGANISATION SUISSE D'AIDE AUX RÉFUGIÉS

ORGANIZZAZIONE SVIZZERA AIUTO AI RIFUGIATI

SFH OSAR

Iran – Reformen und Repression

Update der Entwicklungen seit Juni 2001

Elisa Gilgen

Bern, 20. Januar 2004

MONBIJOUSTRASSE 120 • POSTFACH 8154 • CH-3001 BERN
TEL 031 370 75 75 E-MAIL INFO@sfh-osar.ch
FAX 031 370 75 00 INTERNET <http://www.sfh-osar.ch>
PC-KONTO 30-16741-4 SPENDENKONTO PC 30-1085-7

MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES  MITGLIED DER ZEWO

Angaben zur Autorin:

Elisa Gilgen studiert im Hauptfach Politische Wissenschaften in Bern, wobei sie sich mit Iran und Afghanistan beschäftigt. Von Juli bis Dezember 2003 arbeitete sie als Praktikantin im Dossier Mittlerer Osten der Länderanalyse der Schweizerischen Flüchtlingshilfe.

Impressum

HERAUSGEBERIN

 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach 8154, 3001 Bern
Tel. 031 / 370 75 75
Fax 031 / 370 75 00
E-Mail: INFO@sfh-osar.ch
Internet: www.sfh-osar.ch
PC-Konto: 30-1085-7

AUTOR

Elisa Gilgen


SPRACHVERSIONEN

deutsch, französisch

PREIS

Fr. 20.00 inkl. 2,4 % MWSt., zuzgl. Versandkosten

COPYRIGHT

© 2004  Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Politische Entwicklungen seit 2001	1
	2.1 Konservative Kräfte	2
	2.2 Parlamentarische Reformkräfte	2
	2.3 Ausserparlamentarische Opposition und Zivilgesellschaft	3
3	Sicherheit	3
	3.1 Armee und Militärdienst	4
	3.2 Revolutionsgarden	4
	3.3 Polizei	5
	3.4 Paramilitärische Sicherheitsdienste	5
	3.5 Geheimdienst	6
	3.6 Stämme	6
4	Justizsystem	6
	4.1 Gerichtshöfe	7
	4.2 Verfahren, Vorladungen, Dokumente	7
	4.3 Rechtsprechung	8
	4.4 Gefängnisse und Haftbedingungen	9
5	Menschenrechtssituation	9
	5.1 Politische Opposition	10
	5.2 Ethnische Gruppen	11
	5.3 Religiöse Minderheiten	11
	5.4 Frauen	12
	5.5 Homosexuelle und Transvestiten	14
	5.6 Jugendliche	14
	5.7 Medienschaffende und KünstlerInnen	14
	5.8 Studierende und Akademiker	15
	5.9 Regimekritische Einzelpersonen	16
	5.10 Regierungsmitarbeiter	16
	5.11 Nonrefoulment	16
	5.12 Botschaft: Abklärungen und Zugang	16
6	Sozio-ökonomische Situation	16
	6.1 Wirtschaftliche Situation	16
	6.2 Medizinische Situation	17
7	Rückkehr	18
	7.1 Schweizer Praxis	18
	7.2 Aus- und Einreisebestimmungen und Dokumente	18
8	Zusammenfassung	19
	Wichtige Quellen	20

1 Einleitung

Das positive Bild einer sich rasch wandelnden Gesellschaft und politischer Reformen in Iran wird getrübt durch Berichte über anhaltende Repressionen und Menschenrechtsverletzungen durch konservative Machthaber und staatliche Sicherheitsdienste. Nachdem die US-Regierung Iran 2001 zur "Achse des Bösen" zählte, lenkte die Atomfrage seit Monaten von den brennenden Problemen Irans ab: Die Parlamentswahlen im Februar 2004 bestimmen über nicht weniger als die Zukunft Irans. Die Menschenrechtssituation hat sich in den vergangenen drei Jahren wieder zugespitzt. Während der Juristin Shirin Ebadi als erster muslimischer Frau im Oktober 2003 der Nobelpreis verliehen wurde, erhielt sie als Vertreterin einer politisch engagierten Zivilgesellschaft, die sich für Öffnung, Demokratie und Menschenrechte einsetzt, wochenlang täglich Morddrohungen. Tausende IranerInnen begrüßten Ebadi bei ihrer Ankunft in Teheran mit den Rufen "Freiheit für politische Häftlinge".

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) hat in den letzten Jahren die Entwicklung in Iran beobachtet. Der vorliegende Update schliesst unmittelbar an den Iran-Bericht vom Juni 2001 an¹ und beschreibt die politischen Entwicklungen seit 2001 (Kap. 2), die staatlichen Sicherheitskräfte (Kap. 3), Verfassung und Justiz (Kap. 4), die Menschenrechtssituation (Kap. 5), die sozioökonomische Situation (Kap. 6) sowie die Rückkehrproblematik (Kap. 7). Der Bericht basiert auf Menschenrechtsberichten, Nachrichtenmeldungen, Internetrecherchen und Auskünften verschiedener ExpertInnen.²

2 Politische Entwicklungen seit 2001

In Iran zieht sich ein tiefer ideologischer Graben durch die Gesellschaft, welcher auf der politischen Bühne von Reformkräften und Konservativen repräsentiert wird. Auf der einen Seite stehen die Massen junger, gut gebildeter und oft arbeitsloser IranerInnen, die regimekritischen Medienschaffenden und die Mitglieder der politischen Opposition. Auf der anderen Seite befinden sich das religiöse Establishment und konservative Kräfte, welche trotz Minderheit im Parlament die letzte Kontrolle der inneren und äusseren Sicherheit und der Justiz inne haben. Je stärker der Ruf nach politischem und gesellschaftlichem Wandel, desto stärker der Druck zur Aufrechterhaltung der alten Ordnung.

In diesem Kräftespiel sind die Reformkräfte kaum in der Lage, grosse politische Reformen durchzusetzen. Innenpolitisch gelten rechtliche Verbesserungen zur Stellung der Frau als erster Erfolg. Wirtschaftspolitisch zeichnet sich Iran durch eine starke Liberalisierung und eine neue aussenpolitische Öffnung aus. Die EU baute ihre Wirtschaftsbeziehungen zu Iran massiv aus und hat wie die Schweiz einen Menschenrechtsdialog lanciert. Iran hat auch das Verhältnis zur UNO intensiviert. Zum ersten Mal überhaupt besuchte der Uno-Sonderbotschafter für Meinungsfreiheit Ambeyi Ligabo im Herbst 2003 die islamische Republik. Trotzdem erweist sich Khatami als machtlos gegen die Fundamentalisten. Im Februar 2004 finden in Iran Parlamentswahlen statt. Im Vorfeld hat sich die innenpolitische Situation zusehends verschärft. Reformpräsident Khatami drohte den konservativen Hardlinern mit Rückzug seiner Regierung, da der Wächterrat mehr als 3000 potentielle reformistische Kan-

¹ vgl. Annemarie Isenschmid, Iran – Update, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Juni 2001.

² Unser besonderer Dank gilt einer Soziologie-Professorin und einem Psychologie-Professor, die an iranischen Universitäten tätig sind, den iranischen Exilorganisationen *International Campaign for the Defence of Women's Rights in Iran* und *Women's Liberation in Iran* sowie Nina Kristiansen vom *Norwegian Information and Documentation Centre for Women's Studies and Gender Research*.

didaten von den Wahlen ausschliessen will. Die grösste Reformpartei drohte mit dem Boykott der Wahlen. Iran befindet sich in einer tiefen politischen Krise. Erwartet wird ein Sieg der Konservativen, da in den Augen vieler IranerInnen die Reformkräfte trotz erster Veränderungen versagt haben.

2.1 Konservative Kräfte

Die beiden wichtigsten konservativen Institutionen bleiben der Hohe Geistliche oder Revolutionsführer sowie der Wächterrat. Die Verfassung stellt den Hohen Geistlichen Ayatollah Ali Khamenei über sämtliche staatliche Instanzen und erteilt ihm die letzte Autorität betreffend Aussenpolitik, Justiz und Sicherheit. Für Hardliner steht Khamenei über dem Gesetz und ist nur Gott gegenüber rechenschaftspflichtig. Eine der wichtigsten Kontrollfunktionen des Wächterrats bleibt weiterhin, Gesetzesänderungen oder politische Kandidaten auf ihre Konformität mit der Scharia, dem islamischen Recht, zu prüfen. Der Wächterrat hat in den letzten Jahren Dutzende von Gesetzesreformen, vor allem solche zur Förderung der Menschenrechte, abgelehnt. Im Juni 2002 hat der Wächterrat ein vom Parlament verabschiedetes Anti-Folter-Gesetz abgelehnt, im November 2002 einen Antrag zur Reform der Gemeindewahlen, im August 2003 eine Reform des Wahlrechts, Erweiterung der Frauenrechte und Massnahmen gegen Folter. Anfangs November 2003 wies er einen zusätzlichen Artikel zum Pressegesetz zurück, welcher öffentliche Prozesse für JournalistInnen vorsehen würde. Der Hohe Geistliche und der Wächterrat sind in der Bevölkerung starker Kritik ausgesetzt, obwohl viele IranerInnen aufgrund drohender Repressionen diese selten öffentlich kund tun.

Unter den konservativen Kräften gibt es wichtige Persönlichkeiten, die einen pragmatischen Konservatismus verfolgen. Der wichtigste Exponent ist der frühere Präsident Hashemi Rafsanjani. Innenpolitisch verfolgt Rafsanjani ein System wie China mit wirtschaftlicher Liberalisierung und politischer Repression. Auf dem diplomatischen Parkett lehnen sich er und seine Anhänger an das System von Russland mit konsolidierender Aussenpolitik an, die das Land vor Kritik an der Menschenrechtssituation schützt und trotzdem ausländische Investitionen anzieht.³ Iran stellt für die Schweiz, die einen bilateralen Menschenrechtsdialog mit Iran unterhält, einen wichtigen Exportmarkt im Mittleren Osten dar.

2.2 Parlamentarische Reformkräfte

Im Jahr 2001 liess sich der Reformpräsident Khatami nach langem Zögern für eine zweite Amtszeit aufstellen. Er wurde am 8. Juni 2001 mit 77 Prozent wiedergewählt. Obwohl er seit den Parlamentswahlen im Februar 2000 einer Mehrheit von Reformisten vorsteht, kann Khatami aufgrund seiner Position zwischen Khamenei, dem Wächterrat und den 30 Prozent konservativen Parlamentsmitglieder seine Reformpolitik kaum umsetzen. Khatami betont, dass er in seiner Stellung keine Möglichkeiten sehe, die Verfassungsmisbräuche der Hardliner einzugrenzen. Im Frühling 2003 legte Khatami zwei Gesetze vor, welche die Präsidial- und Parlamentsmacht ausbauen.⁴ Wie erwartet wies der Wächterrat auch diese Entwürfe zurück. Die Drohungen Khatamis, dass er bei Ablehnung der beiden Gesetze zurücktreten werde, erwiesen sich als leere Worte. Er enttäuschte dadurch viele IranerInnen, die bisher hinter Khatami standen, darin jedoch einen Vertrauensbruch sahen. Die Drohung Khatamis

³ vgl. International Crisis Group, Discontent and Disarray, 15.10.2003.

⁴ Das eine Gesetz soll die Macht des Präsidenten stärken, in dem er Warnungen aussprechen kann, wenn staatliche Institutionen ihren Aufgabenbereich überschreiten. Das andere Gesetz soll die Vetomacht des Wächterrates bei den WahlkandidatInnen minimieren.

im Januar 2003, seine Regierung bei Verbot von Reform-Kandidaten zurückzuziehen, wurde gehört. Ayatollah Khamenei forderte den Wächterrath auf, das Verbot erneut zu prüfen. Er verweigerte jedoch, in die Krise einzugreifen. Der Wächterrath hatte bereits bei den Wahlen 1996 40 Prozent, 2000 etwa 10 Prozent der Kandidaten verboten. Im Januar 2004 wurde erneut eine hohe Anzahl Kandidierender von den Wahlen ausgeschlossen.

2.3 Ausserparlamentarische Opposition und Zivilgesellschaft

Die ausserparlamentarische Opposition und Zivilgesellschaft besteht aus vielen Einzelgruppen wie studentischen Vereinigungen, intellektuellen Persönlichkeiten aber auch militanten Organisationen. Ein Dutzend iranische Oppositionsgruppen sind oder waren bis vor kurzem in Europa, den USA und im Irak aktiv. Die meisten haben bis heute geheime Zellen in Iran; diese werden vom Geheimdienst scharf verfolgt.⁵ Zivilgesellschaftliche Organisationen kritisieren, dass administrative Hürden ohne Verfassungsgrundlage sie weiterhin bei der freien Meinungsäusserung behindern. 65 Prozent der 70 Millionen IranerInnen sind unter 25 Jahre alt und haben die Revolution und deren Veränderungen nicht miterlebt. Viele sind arbeitslos, leben ohne Perspektive und drängen auf gesellschaftlichen Wandel. Die Studierenden zeichnen sich durch eine stärkere Radikalisierung und einen Bruch mit Khatami aus. Sie sind der Meinung, dass Khatami nur das undemokratische System am Leben erhält. Während den Studentenunruhen im Juni 2003 äusserten sie sich abschätzig über Ayatollah Khomeini, was vor einigen Jahren noch undenkbar gewesen wäre. Durch ihre teils gewalttätigen Aktionen distanzieren sich die Demonstrierenden von der restlichen Bevölkerung, die, in Erinnerung an den zerstörerischen Krieg gegen den Irak, Gewalt verabscheut.

Die Hoffnungen der Bevölkerung wurde zerstört. Zurück bleibt eine grosse Resignation und Verunsicherung. Die Reformkräfte wirken unglaubwürdig und die junge Opposition ist zu radikal. Die Alternativlosigkeit manifestiert sich bei der breiten Masse in politischer Apathie. Bei den Gemeindewahlen im Februar 2003 gingen nur noch 29 Prozent an die Urne. Diese Wahlabstinenz eines Grossteils der Bevölkerung und die Ausrufung eines Wahlboykotts durch die Studierenden machen einen Sieg der konservativen Kräfte um Rafsanjani bei den Parlamentswahlen im Februar 2004 sehr wahrscheinlich.

3 Sicherheit

Der iranische Sicherheitssektor ist einer der unübersichtlichsten und verdecktesten. Es gibt verschiedene Sicherheitsdienste, die in einem dichten Netz von Verbindungen ihre teils illegalen Aktionen durchführen. Auch wenn die meisten Sicherheitsdienste formell einem reformorientierten Ministerium unterstehen, werden führende Positionen von den konservativen Kräften bestimmt.⁶ Die einander oft widersprechenden Vorgehensweisen iranischer Sicherheitsdienste werden von Sicherheitsexperten durch interne Machtkämpfe erklärt. Ihre Aufgabenbereiche überschneiden sich in der Praxis.⁷

Laut Einschätzung des Eidgenössisches Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) vom Januar 2003 können die zwischen Anhängern der konservativen, fundamentalis-

⁵ vgl. NZZ am Sonntag vom 22.06.2003.

⁶ vgl. Middle East Review of International Affairs, The Armed Forces of the Islamic Republic of Iran, March 2001.

⁷ vgl. Middle East Intelligence Bulletin, Factionalism in Iran's Domestic Security Forces, February 2002.

tischen Richtung und Vertretern des moderaten politischen Lagers bestehenden latenten Spannungen plötzlich in Gewaltakte ausbrechen. Im iranisch-irakischen Grenzgebiet kommt es vereinzelt zu Anschlägen der im Irak basierten iranischen Widerstandsorganisation der Mujaheddine Khalgh Organisation (MKO). Dort sind heute noch Minenfelder vorhanden (zumeist Sperrzonen). Für AusländerInnen ist der Zugang zu den Grenzstädten Abadan, Khorramshahr, Dasht-e Azadegan und Shush verboten. Die Grenzzonen zu Pakistan und Afghanistan, vor allem die Region Sistan-Baluchestan, stehen unter dem Einfluss oder teilweise sogar unter der Kontrolle von Drogenhändlerorganisationen.⁸ Iran ist eines der bedeutendsten Transitländer für Drogenhandel. Die Regierung führt einen hoffnungslosen Kampf gegen schwer bewaffnete Schmuggler.

3.1 Armee und Militärdienst

Die Armee untersteht dem Verteidigungsministerium und ist für die Wahrung der äusseren Sicherheit zuständig. Sie besteht aus ungefähr 400'000 Soldaten. Der Militärdienst ist obligatorisch für Männer ab 18 Jahren und dauert 18 Monate. Es kommt zu freiwilliger Rekrutierung ab 16 Jahren. Die militärische Ausbildung beinhaltet sowohl eine Schulung in der Armee, als auch bei den Revolutionswächtern. Obwohl in der Verfassung als "islamische Armee" definiert, gibt es auch religiöse Minderheiten, die Militärdienst leisten.⁹ Es gibt kein Recht auf Wehrdienstverweigerung und auch keine Alternative zum Militärdienst. Desertion in Friedenszeiten wird mit sechsmonatigem bis zu zweijährigem Zusatzdienst, in Kriegszeiten mit bis zu zehnjährigem Zusatzdienst oder mit einer im Ermessen des zuständigen Richters liegenden Strafe geahndet. Für Personen, die sich im Ausland aufhalten, besteht die Möglichkeit, sich vom Militärdienst freizukaufen.

3.2 Revolutionsgarden

Die Revolutionsgarden oder Pasdarans wurden kurz nach der Revolution 1979 als Gegenpol zur regulären Armee gegründet, in der damals viele Anhänger des Schahs tätig waren. Auch sie unterstehen dem Verteidigungsministerium, werden aber von Khamenei kontrolliert. Den Pasdarans gehören 120'000 Soldaten und Soldatinnen an. Während die Armee für die äussere Sicherheit zuständig ist, kümmern sich die Revolutionsgarden um die innere Sicherheit und die Wahrung islamischer Werte. Die Revolutionsgarden verfügen wie die Armee über Luft-, See- und Bodentruppen. In den Städten sorgt deren schnelle Eingreifstruppe (Niru-yi Vakonesh-i Siri) ähnlich einer Polizei für Ruhe und Ordnung.¹⁰ Die Revolutionsgarden sind für zahlreiche Menschenrechtsverletzungen verantwortlich. Der im Oktober 2002 von Revolutionsgarden verhaftete und misshandelte Esmail Mohammadi, Mitglied der sozialistischen Komala-Partei, konnte acht Monate später erstmalig Kontakt zu seinen Eltern aufnehmen. Es folgte ein unfaires Verfahren vor einem Revolutionsgericht, welches die Todesstrafe verhängte.¹¹

⁸ vgl. Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Reisehinweise für Iran, Stand: Januar 2004.

⁹ vgl. Coalition to stop the Use of Child Soldiers, Global Report 2001 – Iran, 05.12.2001.

¹⁰ vgl. Middle East Intelligence Bulletin, Factionalism in Iran's Domestic Security Forces, February 2002.

¹¹ vgl. Amnesty International, AI INDEX: MDE 13/028/2003.

3.3 Polizei

Die Polizei, welcher Frauen und Männer angehören, wurde 1991 durch den Zusammenschluss der regulären städtischen Polizeikräfte, der Gendarmerie und des Revolutionskomitees gegründet.¹² Sie ist formell dem Innenministerium unterstellt, doch üben konservative Kräfte die Macht darüber aus. Die Polizeikräfte bestehen aus zahlreichen Einheiten, zu denen regelmässig neue hinzukommen. In Teheran existiert ein Sondereinsatzkommando (Nirou-ye Vijeh). Der Justizminister verkündete im Oktober 2001 die Schaffung einer Justizpolizei, der Vorsteher der Gefängnisse die einer Gefängnispolizei. Zudem sollten eine Touristen- und eine geheime Internetpolizei gegründet werden. Es gibt eine Polizei-Einheit gegen soziale Korruption und ein Büro für öffentliche Einrichtungen, das gegen die "Ausbreitung westlicher Kultur" vorgeht. Die Polizei in Qom ging im August 2003 gegen die "Ausbreitung der westlichen Kultur" vor und verhaftete HaustierhalterInnen, Inhaber von Unterwäsche-Geschäften und Personen, welche laute Musik hörten. Polizeiliche Sicherheitskräfte sind für zahlreiche Menschenrechtsverletzungen verantwortlich. Von der Polizei festgenommene Personen verschwinden oft spurlos. Im Auftrag des Klerikergerichts wurden Mitarbeiter des führenden Kleriker-Dissidenten Ayatollah Montazeri mit verbundenen Augen und Händen während der Verhöre durch Polizisten geschlagen. Mit Schweissgeräten öffneten Polizisten die Seminarräume des Klerikers.¹³

3.4 Paramilitärische Sicherheitsdienste

Neben den legalen Sicherheitskräften gibt es eine Reihe teils illegaler paramilitärischer Gruppen, die den konservativen Machthabern mit Hilfe zahlreicher Menschenrechtsverletzungen zur Durchsetzung ihrer Politik verhelfen. Es gibt zaghafte Aktionen, gegen (illegale) Paramilitärs vorzugehen.

Basiji-Milizen: Die Basiji-Milizen sind die grösste und bekannteste Gruppe. Die nach der Revolution als eine "Armee von 20 Millionen Menschen" ins Leben gerufene legale Organisation ist irgendwo zwischen Sozialarbeit und paramilitärischen Einsätzen als Ordnungs- und Sicherheitsdienst anzusiedeln. Die Basiji-Milizen bestehen aus ca. 90'000 Freiwilligen ab elf Jahren, die mehrheitlich aus ländlichen Gegenden stammen. Formell unterstehen sie den Revolutionsgarden, in der Praxis führen sie einen halbautonomen Status. Basiji-Milizen betätigen sich als Spitzel und geben Informationen zum Beispiel über JournalistInnen an Gerichte weiter oder nehmen Jugendliche wegen "verbotener Kontaktknüpfung über das Internet" fest.

Ansar-i Hizbullah: Die religiösen Eiferer in Zivil stehen ausserhalb des Gesetzes. Sie werden aber von den konservativen Machthabern toleriert sowie unterstützt. Mitglieder werden aus ehemaligen Kriegsveteranen und Basiji-Milizen rekrutiert. Sie hat den Ruf einer entschlossenen Schlägertruppe, die sich für Personenschutz, Bewachung religiöser Einrichtungen oder Niederschlagen von Kundgebungen einsetzen lässt. Am besten bekannt sind die Ansar-i Hizbullah für ihre gewalttätigen Einsätze während den Studentenrevolten 1999 und 2003. Mitglieder der Ansar-i Hizbullah betätigen sich als Spitzel und geben Informationen zum Beispiel über JournalistInnen an Gerichte weiter.¹⁴

¹² vgl. Radio Free Europe, Report on Iranian Police, 08.04.2002.

¹³ vgl. International Herald Tribune vom 05.11.2003.

¹⁴ vgl. Radio Free Europe vom 29.07.2002.

Ashura-Brigaden: Die Ashura-Brigaden oder -Bataillone sind eine Art Elite-Zusammenzug von Pasdarans und Basiji-Leuten. Sie wurden 1993 gegründet und ihnen gehören sowohl Männer wie auch Frauen an. Für März 2004 ist die Gründung einer neuen Einheit der Basiji-Milizen geplant, welche die Ashura-Brigaden unterstützen wird.

3.5 Geheimdienst

Nach dem Sturz des Schahs übernahmen die Revolutionsgarden die Aufgaben des damaligen Geheimdienstes. Der heutige Geheimdienst wurde 1984 als Informations- und Sicherheitsministeriums gegründet. Es besteht aus 15 Departmenten und 30'000 Angestellten und untersteht der reformorientierten Regierung. Der iranische Geheimdienst ist der wahrscheinlich grösste im Mittleren Osten und hat sich zu einem der einflussreichsten und unabhängigen Sicherheitsdienste Irans entwickelt.¹⁵ Die konservativen Kräfte haben nach dem Reformschub der letzten Wahlen angefangen, die alten geheimdienstlichen Zellen der Revolutionsgarden unter ihrer Kontrolle wieder auszubauen.¹⁶ Der Geheimdienst ist neben den Revolutionswächtern und paramilitärischen Kräften mitverantwortlich für die Repressionen gegenüber RegimekritikerInnen im In- und Ausland. Er verfügt über eigene, teils geheime Gefängnisse. Innerhalb der Gefängnismauern kommt es häufig zu Todesfällen und ausserhalb zu Ermordungen von DissidentInnen. Im Ausland lässt der Geheimdienst über seine Mitarbeiter in Botschaften, Konsulaten und islamischen Zentren die Tätigkeiten der ExiliranerInnen überwachen.¹⁷ Für den Tod der im Iran inhaftierten iranisch-kanadischen Journalistin Zahra Kazemi im Juni 2003 wurden zwei Verhör-Experten des Informations- und Sicherheitsministeriums verantwortlich gemacht.

3.6 Stämme

Im Dezember 2003 wurden deutsche Touristen in der südöstlichen Provinz Sistan-Belutschistan, einer der unsichersten Regionen des Landes, von Mitgliedern des Shah-Bakhsh- und Narui-Stammes gegen Lösegeldforderungen entführt. Diese Stämme sind in den Drogenschmuggel involviert. Der Sicherheitsrat der Provinz vermittelte die Freilassung.

4 Justizsystem

Das Justizsystem ist nicht unabhängig, sondern untersteht dem Einfluss von Khamenei und dem Wächterrat. Diese bestimmen entscheidend mit bei der Besetzung von Posten im Justizbereich. Hochrangige Vertreter des iranischen Justizsystems haben laut Angaben von Mohammad Sadeq Al-i Ishaq, Richter am Obersten Gerichtshof, keine Erfahrungen im Justizbereich. Ayatollah Khamenei liess im Januar 2004 wissen, dass schlechte Gesetze besser seien als Gesetzlosigkeit. Deshalb seien die bestehenden Gesetze zu respektieren. Zu den perfiden Methoden des iranischen Systems gehört es, sich über das Ausmass der Duldung, zum Beispiel im Pressebereich, nie klar zu äussern. Diese Rechtsunsicherheit lässt den

¹⁵ vgl. International Crisis Group, Iran: The Struggle for the Revolution's Soul, 05.08.2002.

¹⁶ vgl. Gulf News, Factions vie for control of Iran's secret service, 16.07.2001.

¹⁷ Ein in Deutschland anerkannter iranischer Asylbewerber informierte dem Geheimdienst von 1991 bis 2002 über Exiltätigkeiten von monarchistischen Gruppen. Seine in Iran lebenden Eltern wurden gemäss den Ausführungen des nun inhaftierten Mannes bedroht, um ihn zu dieser Tätigkeit zu zwingen.

Konservativen hinter den Kulissen die totale Kontrolle, gaukelt aber zugleich einen Spielraum für Reformen vor.

4.1 Gerichtshöfe

Das höchste Gericht in Iran ist der **Oberste Gerichtshof**. Sowohl der Vorsitzende des Obersten Gerichtshofes wie auch der General-Staatsanwalt müssen Kleriker sein. Neben dem Obersten Gerichtshof sind folgende Gerichte von Bedeutung:

Das Staatsgericht befasst sich mit Zivil- und Kriminalrecht.

Das Revolutionsgericht befasst sich mit wirtschaftlichen Vergehen und politischen Verbrechen gegen Gott oder die Menschlichkeit: Blasphemie, Apostasie, "anti-revolutionäres Verhalten", "moralische Korruption" oder Verbrechen, wie "sich auf die Seite der globalen Arroganz zu stellen". Die Revolutionsgerichte sind bekannt für die Missachtung internationaler Standards. Revolutionsgerichte verurteilen unter anderem auch JournalistInnen, die Propaganda gegen den Islam betreiben und für Oppositionsgruppen arbeiten.

Das Militärgericht ist für Mitglieder der Armee, der Polizei und der Revolutionsgarden bestimmt. Es werden aber auch Personen vor dieses Gericht gestellt, die nur weit entfernt eine Verbindung zum Militär aufweisen. Nasser Zarafchan, ein Menschenrechtsanwalt, der Familienangehörige von Opfern militärischer Morde vertrat, wurde vom Militärgericht zu fünf Jahren Haft verurteilt.

Das Klerikergericht ist direkt dem Revolutionsführer unterstellt. Es dient als wirksames Mittel im Kampf gegen regimekritische Kleriker. Das Gericht besitzt keine verfassungsrechtliche Grundlage, muss nur Khamenei Rechenschaft ablegen und ist somit jeder weiteren Kontrolle entzogen. Neben Klerikern wurde auch ein Journalist wegen einer Khamenei-ähnlichen Karikatur vor dieses Gericht gebracht. Er arbeitete lediglich für einen Kleriker.

Das Pressegericht ist verantwortlich für die Verurteilung von Medienschaffenden, welche Berichte veröffentlichen, die "konträr zu den islamischen Prinzipien stehen." JournalistInnen werden unter anderem angeklagt wegen Propaganda gegen das System, Verbreitung von Lügen, falscher Berichterstattung über die interne Lage oder Rechtfertigung eines Systemwechsels.

4.2 Verfahren, Vorladungen, Dokumente

Gerichtsverfahren entsprechen nicht internationalen Standards. Sie zeichnen sich durch geschlossene Prozesse aus, Staatsanwalt und Richter ist oft ein und dieselbe Person, die Angeklagten haben selten Anrecht auf einen Anwalt und die Anklagen sind oft unverständlich formuliert. Es gibt weder eine Zeitlimite für Untersuchungshaft, noch für das darauffolgende Gerichtsverfahren. Untersuchungshaft kann von einigen Monaten bis zu mehreren Jahren dauern. Zwei Drittel der angeklagten Personen werden wegen Drogendelikten vor Gericht zitiert, oft ist dies jedoch nur ein Vorwand zur Verurteilung von Regimekritikern. Eine Verurteilung kann – das Todesurteil ausgenommen – auch ausgesprochen werden, ohne dass der oder die Angeklagte vor Gericht erscheint. Verurteilungen erfolgen aufgrund von Geständnissen, Zeugenberichten, einem Eid oder aufgrund des "Wissens des Richters".

Die an die angeklagte Person adressierte Gerichtsvorladung wird im Normalfall an deren Wohnadresse geschickt. Falls sie sich nicht zu Hause befindet, werden die Vorladungen an Familienmitglieder gesendet. Wenn diese auch nicht zu erreichen sind, kann der Richter über das Ausstellen eines Haftbefehls entscheiden. Viele der offiziellen iranischen Gerichtsdokumente tragen keine signifikanten Sicherheitsmerkmale wie offizielle Unterschriften, offizielle Stempel, Wasserzeichen, Hologramme oder Strichcodes nach europäischen Standards.¹⁸ Der von Hand ausgefüllte Haftbefehl enthält Vor-, Nachname, Adresse, Beruf, Nummer der Identitätskarte der angeklagten Person und Name des Vaters. Der Haftbefehl wird vom Gericht unterschrieben und gestempelt, der angeklagten Person bei der Verhaftung gezeigt, jedoch nicht ausgehändigt. Festnahmen können jedoch auch ohne Haftbefehl erfolgen.¹⁹

4.3 Rechtsprechung

Das Strafrecht kennt drei Kategorien von Verbrechen: *hudud*, *gisas* und *ta'zir*.²⁰ Je nach Kategorie reichen die Strafen von Busse über öffentliche Demütigung und Körperstrafen bis hin zur Todesstrafe. Die Vollstreckung der Strafen erfolgt in Haftzentren oder auf öffentlichen Plätzen. Das Oberste Gericht hält die Akten der Vollstreckungen innerhalb der Gefängnismauern verschlossen. Berichten zufolge kam es im Jahr 2002 zu 84 Auspeitschungen und neun Amputationen. Daneben wurden auch andere Körperstrafen wie Erblindung vorgenommen. Die Zahl der Exekutionen für das Jahr 2002 wird auf 113 bis 450 geschätzt. Im Zuge der allgemeinen innenpolitischen Verschärfung nahmen Amputationen, Auspeitschungen und Hinrichtungen im Jahr 2003 zu.

Das islamische Gesetz sieht für folgende Verbrechen die Todesstrafe vor: Spionage (im Mai 2001 wurde ein Mann wegen Spionage für das CIA hingerichtet), Mord, bewaffneter Überfall, Entführung, Vergewaltigung, durch Frauen ausgeübter Ehebruch, Inzest, sexuelle Beziehung zwischen einer Muslima und einem Nicht-Muslimen, Homosexualität, Alkoholkonsum, Drogenhandel, Gebrauch von Waffen zur Angstverbreitung, aber auch für unklar definierte Verbrechen wie Eingrenzung der Freiheit und Sicherheit, Korruption auf Erden oder ökonomische Sabotage. Die Todesstrafe wird entweder in Form von Erhängung oder von Steinigung (im Herbst 2003 wurde ein Mann in Mashhad zu Exekution durch Steinigung verurteilt) vollzogen. Im Dezember 2002 liess die Justiz Steinigung als Strafe bei Ehebruch temporär abschaffen, um nach eigenen Angaben Irans Wahrnehmung im Ausland zu verbessern.

Im Iran gelten Mädchen ab dem achten und Knaben ab dem 14. Lebensjahr als strafmündig. Für die Todesstrafe gilt die Alterslimite von 15 Jahren. Für Minderjährige gelten die gleichen (Körper)-Strafen wie für Erwachsene: Im August 2002 und Januar 2003 wurden erneut zwei Minderjährige zum Tode verurteilt. Das islamische Gesetz verbietet die Hinrichtung von

¹⁸ vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Iran – Gerichtliche Dokumente, November 2003.

¹⁹ vgl. Council of the European Union: Note from the General Secretary, 16.01.2002.

²⁰ *Hudud* beinhaltet Verbrechen, die vor Gott verboten sind und deren Bestrafungen im Koran definiert sind (Diebstahl, Raub, Ehebruch, Abtrünnigkeit, Alkoholkonsum, Rebellion gegen den Islam). Als Strafen sind Amputation oder Hinrichtung vorgesehen. *Gisas* steht für Verbrechen wie Mord, Totschlag oder Verstümmelung, die sich gegen ein Opfer und deren Familien richten. Diese Taten werden nach dem Prinzip Auge um Auge vergolten. *Diyat* ist eine Form von Kompensations- oder Blutgeld (bei *Gisas*-Verbrechen) als Alternative zum Vergeben (wie bei Blutrache). *Ta'zir* beinhaltet Verbrechen, über deren Bestrafung im Koran keine Angaben gemacht werden (unmoralisches Benehmen, unpassende Kleidung). Die Bestrafung wird durch den Richter bestimmt und umfasst Verwarnung, Busse, Beschlagnahmung des Besitzes, öffentliche Demütigung und Auspeitschung.

Jungfrauen. Um dies zu umgehen, werden unberührte Frauen und Mädchen vor der Hinrichtung vom Mann, der die Exekution ausführt, vergewaltigt.²¹

Besondere Regelungen gelten für Strafen der *Gisas*-Kategorie. Bei Mord bestimmt ein männlicher Verwandter des Opfers und nicht der Staat darüber, ob das Todesurteil ausgesprochen, Blutgeld als Kompensation für Vergebung bezahlt werden soll oder die Tat gar ungestraft bleibt. Bei einem männlichen Opfer beläuft sich die Kompensationssumme auf 180 Millionen iranische Rial (30'000 CHF), bei einem weiblichen auf 90 Millionen.²² Die Familie des Opfer kann das Verbrechen auch privat rächen. Es gibt nach wie vor Fälle von Blutrache.²³ Ein besonderer Fall tritt bei Ehrenmorden auf, bei denen Frauen durch männliche Verwandte getötet wurden. Da die männlichen Verwandten sowohl zur Familie des Opfers gehören wie auch Täter sind, kann der Staat Ehrenmorde nicht ahnden (vgl. Kapitel 5.4). Wenn ein Elternteil den anderen tötet, so gelten die Kinder als die Familie des Opfers. Sobald sie im heiratsfähigen Alter sind – Mädchen ab 13 und Knaben ab 15 Jahren – müssen sie entscheiden, ob die Bestrafung in Form von Hinrichtung oder Blutgeld vollzogen werden soll. In letzter Zeit hat der Staat trotz diesen Regelungen begonnen, bei Mord in Eigenregie gegen die Täterschaft vorzugehen.

4.4 Gefängnisse und Haftbedingungen

Die Haftbedingungen in Iran entsprechen nicht internationalen Standards und haben sich in den vergangenen Monaten noch verschlechtert. Die Gefängnisse sind überfüllt und es mangelt an Sicherheit. Folter während der Untersuchungshaft wie auch nach der Verurteilung ist weit verbreitet. Zu den Foltermethoden gehören Isolations- und Dunkelhaft, Schläge mit Fäusten, Stöcken und Knüppeln, Aufhängen, elektrische Stösse. Weibliche Gefangene werden häufig vergewaltigt. Den Insassen wird medizinische Behandlung nach Folter verweigert oder fachlich unkorrekt verabreicht, was oft zum Tode führt.²⁴

Die Sicherheitsdienste verfügen über eigene und teils unbekannte Gefängnisse, die nicht der zentralen Organisation für Gefängnisse unterstellt und somit jeglicher Kontrolle entzogen sind. Zu den bekannten Haftanstalten gehören in Teheran das Evin- und Towhid-Gefängnis, wo der Geheimdienst separate Trakte unterhält, das Gefängnis 59 Eshratabad der Revolutionsgarden sowie das Heshmatieh-Gefängnis der Armee. Im Oktober 2003 lancierte das EDA einen Menschenrechtsdialog mit Iran. Es sind Projekte gegen die Überbelegung iranischer Gefängnisse, alternative Formen des Strafvollzugs sowie die Sensibilisierung des Gefängnispersonals für Menschenrechte geplant.

5 Menschenrechtssituation

Die Menschenrechtsbilanz in Iran bleibt unbefriedigend. Am 21. November 2003 hat der Menschenrechtsausschuss der UN-Vollversammlung Iran zum wiederholten Mal zur Einhaltung der Bürger- und Menschenrechte in seinem Land aufgefordert. Menschenrechtsorganisation wie *Human Rights Watch* und *Amnesty International* berichten von aussergerichtli-

²¹ vgl. Al Jadid Magazine, Caskets and Rape: The Prison in Iran's Islamic Republic, Vol. 9, Winter/Spring 2003.

²² vgl. Kilden, Spouse killings in Iran, 18.08.2003.

²³ vgl. Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 08.04.2002.

²⁴ vgl. Forensic Science international, Torture and its sequel-a comparison between victims from six countries, 26.11.2003.

chen Tötungen, Massenexekutionen, Entführungen, weit verbreiteter Folter, harten Bedingungen in den Gefängnissen, willkürlichen Verhaftungen, fehlenden oder unfairen Gerichtsverfahren, Übergriffen auf Zivilpersonen, Eingriffen in die Privatsphäre und Restriktionen der Meinungs-, Versammlungs-, Religions- und Bewegungsfreiheit. Iran hat weder die Konvention gegen die Diskriminierung der Frauen noch die Folterkonvention unterzeichnet.

5.1 Politische Opposition

Die Verfassung garantiert die Freiheit der Bildung politischer Parteien und professioneller Organisationen solange sie "die Prinzipien der Freiheit, der Souveränität und nationalen Einheit sowie die islamischen Prinzipien" nicht verletzen. In der Praxis werden unabhängige Organisationen oft verboten, zerschlagen oder instrumentalisiert. Die Menschenrechtsverletzungen gegen Mitglieder der politischen Opposition haben unter der angespannten innenpolitischen Situation vor den Wahlen im Februar 2004 zugenommen. Sie beinhalten Inhaftierungen ohne Anklage, Verurteilung ohne Gerichtsverfahren oder aufgrund falscher Anklage (Rauschgiftschmuggel, Spionage, Veruntreuung, Terrorismus),²⁵ Folter bis zur Verhängung der Todesstrafe. Wenn sich Verwandte von politisch Verfolgten und Inhaftierten für deren Rechte einsetzen, müssen sie mit staatlicher Verfolgung rechnen.²⁶ Die meisten verbotenen Oppositionsparteien agieren aus dem Exil heraus. Iran kontrolliert über sein geheimdienstliches Netzwerk deren Aktivitäten. Artikel in Exilzeitungen können deshalb bei Rückkehr zu Verfolgung führen.²⁷

Es gibt zahlreiche kleinere und grössere, bekanntere und unbekanntere politische Gruppierungen. Folgende Auflistung bietet einen Überblick über wichtige Parteien, deren Mitglieder mit oben genannten Repressionen rechnen müssen.²⁸

Legale Reformparteien: Zu den wichtigen legalen Oppositionsparteien, die auch im Parlament vertreten sind, gehören – als grösste Gruppen – die Jebbeh-ye Masharekat-e Iran-e Islami (Islamic Iran Participation Front) und die Sazemane Mojahedine Enqelabe Eslami (Mojahedin of the Islamic Revolution). Die Vertreter dieser Parteien sehen sich, je nach politischer Äusserung, trotz Legalität staatlichen Repressionen bis hin zur Todesstrafe und im Vorfeld der Wahlen Gewalt und Aggressionen von Seiten militanter Gruppen ausgesetzt. Den vom Wächterrat im Januar 2004 ausgeschlossenen Kandidaten wurde vorgeworfen, Briefe mit dem Aufruf zu demokratischen Reformen an Khamenei gesandt oder illegale Drogen genommen sowie sich mit politischen Randgruppen verbündet zu haben.

Illegale Reformparteien: Zu den bekanntesten illegalen Reformparteien gehören die Nehzat-e Azadi (Freedom Movement of Iran), die Hezb-e Mellat-e Iran (Iran Nation Party) und die Melli Mazhabi (Religious Nationalist). Die Mitglieder dieser Parteien müssen mit Verhaftungen ohne Anklage, Incommunicado-Haft und Folter rechnen.²⁹

Illegale monarchistische Parteien: Mitglieder monarchistischer Parteien sehen sich seit 1979 massiver Verfolgung ausgesetzt. Heute agieren sie aus dem Exil. Es werden noch

²⁵ vgl. Amnesty International, Stellungnahme vom 03.07.2003 an VG Gelsenkirchen.

²⁶ Im Februar 2003 wurden Dutzende von Verwandten politischer Gefangener verhaftet, die vor dem Hotel der "UNO-Delegation für Menschenrechte" für die Freilassung politisch Inhaftierter demonstrierten. Im März 2003 wurde die Ehefrau eines politischen Häftlings wegen "Propaganda gegen das Regime" vor Gericht gestellt.

²⁷ vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Iran – Gefährdung bei Rückkehr (Exilpolitische Aktivitäten), Oktober 2003.

²⁸ Für eine ausführliche Übersicht vgl.: Iran-Themenpapier auf www.ecoi.net und UK Home Office-Berichte.

²⁹ vgl. Amnesty International, Urgent Action, 31.07.2003.

kleinere Aufgaben in Iran ausgeführt. Personen, welche solche Aufgaben ausführen, müssen mit Repressionen und Inhaftierung rechnen.³⁰ Für Mitglieder der Exilorganisation *Constitutionalist Party of Iran* besteht bei Rückkehr Verfolgungsgefahr.³¹

Illegale unbewaffnete linksgerichtete Parteien: Zu den unbewaffneten Parteien gehören die Hezb-e Mellat-e (Iran Nation Party), die Rahe Kardar (Organization of Revolutionary Workers of Iran), die Hezb-e Kommunist Iran (Communist Party of Iran), Hezb-e Democrat-e Kordestan Iran und die Tudeh-Partei. Die heute am stärksten verfolgte linksgerichtete Partei ist die Komala-Partei. Teilweise führt allein die Unterstützung der Partei oder ehemalige Mitgliedschaft zu Inhaftierung ohne Anklage und zu Folter³²

Illegale bewaffnete linksgerichtete Parteien: Die Volksmujaheddin (Mojahedin-e Khalq, MKO) sind mit 5000 Kämpfern die wichtigste bewaffnete Oppositionsgruppe und grösstes Mitglied der Shoraye Meliye Moghavemate Iran (National Council of Resistance), einer Dachorganisation aller linksgerichteter Parteien in Iran. Aufgrund der Repressionen agiert sie heute vor allem von Frankreich und vom Irak aus. Die Organisation steht sowohl bei den USA wie auch bei der EU auf der Liste der terroristischen Organisationen. Nach Besetzung des Iraks erklärten die USA einen Waffenstillstand mit den Volksmujaheddin. Die Übergangsregierung in Irak hat die Volksmujaheddin im Dezember 2003 zum Verlassen des Landes aufgefordert. Der iranische Staat geht brutal gegen Mitglieder und Sympathisierende der Volksmujaheddin vor.

5.2 Ethnische Gruppen

Die Perser und Perserinnen sind die grösste ethnische Gruppe in Iran (51 %). Zu den Minderheiten gehören die türkischsprachigen Azeris und Turkmenen (26 %) und die mehrheitlich sunnitischen Kurden (9 %) im Nordwesten, die arabische Minderheit (3 %) im Südwesten und die Baluchis (2 %) im Osten des Landes. KurdInnen und AraberInnen werden wegen ihrer Sprache diskriminiert. Den arabischen Minderheiten ist es verboten, Zeitungen in ihrer Sprache zu publizieren. Ethnische Minderheiten, die sich politisch für die Rechte ihrer Ethnie oder für Autonomie einsetzen, können staatlichen Repressionen bis hin zur Todesstrafe zum Opfer fallen. Dazu gehören unter anderem Mitglieder der kurdischen Parteien (vgl. 5.1) und arabische AktivistInnen. Im Frühjahr 2002 wurden fünf Araber wegen regimiekritischen Äusserungen zum Tode verurteilt.³³

5.3 Religiöse Minderheiten

Religiöse Minderheiten werden im Iran von der Regierung diskriminiert und vom Rechtssystem benachteiligt, sie erhalten höhere Strafen. Religiöse Minderheiten gehören zu den besonders verletzlichen Gruppen im Iran. Ein Prozent der Bevölkerung gehört nicht-muslimischen Religionen an (Christen, Juden, Baha'i, Zoroastrier). Diese sind von staatlicher Diskriminierung vor allem im Justizsystem betroffen. Der Wächterrat lehnt Gesetzesvorlagen ab, welche die Stellung religiöser Minderheiten verbessern sollen.³⁴ Wenn sie ein

³⁰ vgl. Refugee Review Tribunal, RRT Bulletin, 11.03.2002.

³¹ vgl. Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 26.5.2003 an VG Schleswig.

³² Farahmand Fadzazery, ehemaliges Mitglied der Komala-Partei, wurde mit seiner Familie bei der Flucht aus Iran gefasst. Er verstarb Tage später im Gefängnis: vgl. Newcastle.co.uk, 15.07.2003.

³³ vgl. UNHCR, Ethnic and religious groups in the Islamic Republic of Iran, 05.05.2003.

³⁴ vgl. IRIB News Department, Equal diheh for non-muslim rejected, 15.04.2003.

Lebensmittelgeschäft besitzen, müssen sie ihre Religion am Schaufenster angeben. Sie leiden unter eingeschränkter Bewegungsfreiheit (vgl. 7.1). Religiöse Minderheiten erhalten weniger bis gar kein Blutgeld und leiden unter höheren Bestrafungen. Sie sehen sich Belästigungen durch muslimische Glaubensangehörige ausgesetzt, wogegen der Staat keinen ausreichenden Schutz bietet.³⁵ Religiösen Minderheiten ist es verboten, ihren Glauben öffentlich kund zu tun. Missionierung wird mit der Todesstrafe geahndet. In einem der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vorliegenden Gutachten macht Prof. Stahel von der Universität Zürich darauf aufmerksam, dass Konvertierung nach wie vor mit dem Tode geahndet wird. Entscheidend dabei ist aber das Profil der betroffenen Person.³⁶

Judentum: Die auf ca. 25'000 Mitglieder geschrumpfte Glaubensgemeinschaft genießt einen gewissen Grad an Selbstbestimmung. So werden beispielsweise jüdische Scheidungsgesetze akzeptiert. Juden können wegen Spionageverdacht für Israel verhaftet werden.

Christentum: Die persischsprachigen Evangelikalen sind die am stärksten diskriminierte christliche Minderheit. Da sie ihre Gottesdienste auf persisch halten, wird ihnen Missionierung vorgeworfen. Sie müssen Mitgliederkarten auf sich tragen, die von den Behörden kontrolliert werden. Kirchen werden geschlossen und der Gebrauch ihrer Sprache in den Gottesdiensten verboten.³⁷ Gegenüber armenischen Christen sind die Behörden toleranter, da diese ihre Gottesdienste im kaum verbreiteten Armenisch halten, und deshalb nur ein kleiner Teil der iranischen Bevölkerung von Missionierung betroffen sein könnte.

Baha'i: Baha'i sind mit 300'000 bis 350'000 Mitglieder die grösste und am stärksten diskriminierte religiöse Minderheit. Sowohl im Justizsystem wie auch bei Arbeit, Bildung, Pension und Erbschaft werden sie benachteiligt. Es kommt zu willkürlichen Verhaftungen, Beschlagnahmung ihres Besitzes, Reise- und Handelsbeschränkungen sowie Schliessung von Einrichtungen. Weil ihnen der Zutritt zu Universitäten verweigert wird, hat die Baha'i-Gemeinschaft eine eigene höhere Schule errichtet. Revolutionsgarden beschlagnahmen willkürlich Unterlagen und Bücher von Studierenden.³⁸ Baha'i werden unter anderem aufgrund von Spionageverdacht für Israel oder angeblicher Konvertierung verhaftet, gefoltert und zu ungewöhnlich harten Strafen verurteilt. Es gibt Baha'i, die trotzdem in der "islamischen Armee" dienen.³⁹ Immer wieder wird Baha'i angeboten, von Verfolgung befreit zu werden, wenn sie ihren Glauben widerrufen würden.

5.4 Frauen

Die Situation der Frauen hat sich verbessert: Die Geschlechtertrennung in öffentlichen Orten ist zurückgegangen, 65 Prozent der Studierenden und 40 Prozent der Lehrkräfte sind Frauen, die Kleidervorschriften sind toleranter geworden und die Reformkräfte konnten rechtliche Verbesserungen für die Frauen bei Scheidung und Sorgerecht durchsetzen. Im August 2003 hat Khamenei zum Anlass des Frauentages eine Amnestie für eine Grosszahl von weiblichen Gefangenen ausgesprochen. Der regimekritische Geistliche Mohsen Kadivar

³⁵ vgl. Refugee Review Tribunal, RRT Bulletin, 08.04.2002.

³⁶ vgl. Prof. Dr. Albert A. Stahel, Gutachten zum Urteil vom 27. Januar 2003, 28.03.2003; siehe auch: UNHCR Vertretung in Österreich, Stellungnahme zu Konvertiten in Iran vom 06.12.2001.

³⁷ vgl. Amnesty International, Stellungnahme vom 03.07.2003 an OVG Hamburg.

³⁸ vgl. International Federation for Human Rights, Discrimination against religious minorities in Iran, 31.08.2003.

³⁹ vgl. UNHCR, Update regarding the treatment of Baha'is, 2001; Refugee Review Tribunal, Bulletin, 20.10.2003.

betonte im Dezember 2003, dass Frauen in Iran in bezug auf Familienrecht, Zivilrecht und Strafrecht nach wie vor als Menschen zweiter Klasse behandelt werden.

Eine Frau, die zum Schutz vor Vergewaltigung einem Mann Säure ins Gesicht spritze, wurde im Juli 2003 zu Erblindung verurteilt. Eine Frau, die zum Schutz vor Vergewaltigung einen Polizisten tötete, wurde im Herbst 2003 zum Tode verurteilt. Belästigungen von Frauen durch staatliche Sicherheitskräfte sind verbreitet.

5.4.1 Ehe und Scheidung

Die Scheidungsrate nimmt zu und hat in Teheran die 20 Prozent-Marke erreicht. Das neue Scheidungsgesetz vom Dezember 2002 gibt Frauen das Recht, aufgrund von zwölf Punkten eine Scheidung einreichen zu können, darunter eheliche Gewalt (z.B. belegt durch ein Arztzeugnis), Drogenabhängigkeit oder Schulden des Ehemannes. Ein Scheidungsverfahren ist sehr kostenintensiv und kann bis zu fünf Jahren dauern. Wenn Frauen die Scheidung einreichen, werden sie oft gezwungen, auf den Betrag zu verzichten, den ein Mann seiner von ihm finanziell abhängigen Frau bei einer Scheidung zahlen muss. Dadurch fehlt das Startkapital in die Unabhängigkeit.⁴⁰ Vor allem in ländlichen Gebieten, wo eine alleinstehende Frau stärker stigmatisiert ist als in Grossstädten, sind Frauen auf Familienunterstützung angewiesen. Beim Sorgerecht sind Frauen trotz eines neuen Gesetzes weiterhin diskriminiert und vom Kooperationswillen des Mannes abhängig.⁴¹

Neben der "normalen" Ehe gibt es die "Ehe auf Zeit". Sie dauert zwischen einer Stunde und 99 Jahren und kann vom Mann, jedoch nicht von der Frau, jederzeit wieder aufgelöst werden. Um die erste Ehe auf Zeit eingehen zu können, braucht die Frau das Einverständnis des Vaters. Das Mindestheiratsalter für Mädchen wurde von neun auf 13 Jahre erhöht (bei Knaben 15 Jahre). Die Ehe zwischen einer muslimischen Frau und einem nicht-muslimischen Mann bleibt illegal. Nach wie vor steht auf Ehebruch einer Frau die Todesstrafe, obwohl die Vollstreckung durch Steinigung im Dezember 2002 temporär abgeschafft wurde. Eine Verurteilung auf Ehebruch ist wegen der hohen Beweisanforderung selten.⁴² Häufiger tötet der Mann die Ehefrau und ihren Liebhaber in Privatjustiz, was nach islamischem Recht legal ist.

5.4.2 Häusliche Gewalt und Interventionsmöglichkeiten

Häusliche Gewalt ist häufig und reicht von Schlägen über Vergewaltigungen und Entstellung des Körpers durch Säureverätzungen bis hin zu Ermordungen, sogenannten Ehrentötungen.⁴³ Männliche Verwandte bestrafen Frauen für das unkorrekte Tragen von Kleidung, für den Verdacht auf aussereheliche Verhältnisse, für Prostitution und für Verweigerung von Bildung, Arbeit oder Zwangsheirat. Zwischen März und Mai 2003 wurden laut Angaben iranischer Stellen in der südwestiranischen Provinz Khusestan 45 Frauen durch männliche Familienangehörige getötet. Gemäss islamischem Gesetz wird nicht gegen männliche Mörder vorgegangen. Hunderte von Mädchen verlassen jährlich aufgrund der familiären Zwänge ihr Zuhause, wodurch sie Gefahr laufen, vergewaltigt, ermordet oder Opfer von Menschen-

⁴⁰ vgl. The Economist vom 16.10.2003.

⁴¹ vgl. Kilden, Female headed households, 18.08.2003.

⁴² Es müssen mindestens vier Männer oder drei Männer und zwei Frauen als Zeugen aussagen.

⁴³ Im Oktober 2002 wurde ein sieben Jahre altes Mädchen von seinem Vater in einer Ehrentötung umgebracht, weil es vom Bruder des Vaters vergewaltigt wurde: vgl. Reuters vom 02.10.2002.

handel zu werden. Viele Frauen wählen den Freitod als Flucht vor familiärer Repression (vgl. 6.2).⁴⁴

Frauen haben kaum Möglichkeiten, rechtlich gegen einen gewalttätigen Ehemann vorzugehen. Wenn eine Frau sich nicht scheiden lassen möchte, dann wird sie von der Polizei oder einem Gericht zu ihrem Ehemann zurück geschickt. Frauenhäuser sind selten und garantieren keine umfassende Sicherheit.⁴⁵ In den vergangenen Jahren wurden in Iran ungefähr 150 Frauen-Organisationen gegründet. Sie verfügen noch nicht über angemessene Ressourcen, um Frauen tatsächlich unterstützen zu können.

5.5 Homosexuelle und Transvestiten

Obwohl im Zuge des gesellschaftlichen Wandels Homosexuelle und Transvestiten stärker an die Öffentlichkeit treten, werden Homosexuelle und Transvestiten nach wie vor Opfer staatlicher und gesellschaftlicher Repressionen.⁴⁶ Rechtlich werden Homosexuelle für das Ausleben ihrer Homosexualität mit dem Tode bestraft. Lokale Zeitungen berichten von Exekutionen von Homosexuellen. Auch barbarische Formen der Hinrichtung werden wieder praktiziert. Homosexuellen werden auch Verbrechen wie Vergewaltigung, Kindsmisbrauch oder Ehebruch angelastet, die ebenfalls zur Todesstrafe führen. Auch die politische Meinungsäußerung zur Diskriminierung Homosexueller kann zur Todesstrafe führen.⁴⁷

5.6 Jugendliche

65 Prozent der 70 Millionen Iraner sind unter 25 Jahre alt. Viele zumeist gut gebildete Jugendliche haben Zugang zu Fernsehstationen aus dem Exil und zum Internet. Jugendliche hören neben persischer auch westliche Musik. Junge Frauen tragen Make-up, sie veranstalten Privatfeste und treffen sich mit dem anderen Geschlecht. Sicherheitskräfte und Justiz gehen hart gegen Jugendliche vor, welche die "islamische Moral" missachten. Wegen zu starkem Make-up oder lautem Musikhören kommt es häufig zu Verhaftungen, Bussen und öffentlichen Auspeitschungen von Minderjährigen. Im Januar 2003 wurde ein Minderjähriger zum Tode verurteilt, weil er zum wiederholten Male beim Alkoholtrinken gefasst wurde.

5.7 Medienschaffende und KünstlerInnen

Die Verfassung garantiert Pressefreiheit, sofern die Berichte nicht "konträr zu islamischen Prinzipien" stehen, doch in der Praxis wird dieses Recht massiv eingeschränkt. Gemäss *Reporters sans frontières* rangiert Iran bei der Pressefreiheit auf Platz 160 von 166 Staaten. Seit Anfang 2003 gibt es eine neue Restriktionswelle mit Schliessungen von Zeitungen, Zensur von iranischen und ausländischen TV-Stationen, Verhaftungen von JournalistInnen. Auch bei Veröffentlichung von Büchern, Film- und Theater-Produktionen kommt es zu Zensurierungen.

⁴⁴ Iran weist eine der höchsten Selbstmordraten auf. In 75 Prozent der Fälle werden Suizide von Frauen und Mädchen verübt: vgl. Agence France Presse vom 23.02.2003.

⁴⁵ vgl. Women in Iran, We Made a Mistake. There Are No Safe Houses, June 2003.

⁴⁶ vgl. The Gully, When your family would rather see you dead than gay, 20.11.2003.

⁴⁷ vgl. UNHCR, Stellungnahme zur Verfolgungssituation Homosexueller, Januar 2002; UNHCR: Iran Update concerning information on the situation of homosexuals, Januar 2003.

Regimekritische Medienschaffende – JournalistInnen, SchriftstellerInnen, SchauspielerInnen und andere KünstlerInnen – müssen mit Menschenrechtsverletzungen wie langer (Einzel-) Haft ohne oder mit falscher Anklage (etwa Konsum und Verteilung alkoholischer Getränke) und Verurteilung, respektive mit Folter oder extralegaler Tötung rechnen. Auch Verwandte von Medienschaffenden und Personen, welche verbotene Literatur besitzen oder verteilen, müssen mit Restriktionen bis hin zur Inhaftierung rechnen. Der gewerbsmässige Vertrieb regimekritischer Literatur kann als "Beeinträchtigung der öffentlichen Moralvorstellung" mit Haftstrafe oder Peitschenhieben geahndet werden.⁴⁸ Vor allem dann, wenn die Beschuldigten selbst oder Verwandte bereits oppositionell in Erscheinung getreten sind, besteht eine solche Gefährdung.⁴⁹

Etwa sieben Millionen IranerInnen benutzen das Internet. Im Juni 2003 hat die iranische Justiz neue strikte Regelungen für den Internetgebrauch aufgestellt. Im Juli 2003 entstand eine neue geheime Internetpolizei. Über 10'000 in- und ausländische Internetseiten wurden bereits gefiltert, zensuriert oder blockiert. E-maildienste werden manipuliert, Internetcafés geschlossen und deren BenutzerInnen willkürlich verhaftet.

5.8 Studierende und Akademiker

Zum ersten Mal seit den Studentenrevolten im Sommer 1999 begannen im November 2002 aufgrund der Verhaftung und dem späterem Todesurteil gegen Professor Hashem Aghajari wieder Sitzstreiks an Universitäten. Am 30. Januar 2003 wurden vier Personen öffentlich, unter anderem am Eingang der Universität Arak, hingerichtet. Am 10. Juni 2003 kam es beim vierten Jahrestag der Studentenrevolten unter Beteiligung mehrerer Tausend Studierender und Jugendlicher zu Unruhen. Teherans Sondereinsatzkommando (Nbirou-ye Vijeh) versuchte, die Demonstrationen mit Hilfe von Basiji-Milizen gewaltsam aufzulösen. Wie 1999 stürmten die Asnar-i Hizbullah auch 2003 Schlafsäle in Universitäten und attackierten Studierende. 4000 Personen wurden verhaftet und später wieder – oft gegen hohe Geldsummen – freigelassen. Einige der Teilnehmenden wurden zum Tode verurteilt. Die Exekutionen fanden innerhalb der Gefängnismauern statt. Die Familien der Exekutierten wurden erst nach Vollstreckung des Todesurteils informiert. Ihnen wurde verboten, eine Trauerzeremonie abzuhalten.

Teilnehmende der Demonstrationen von 1999 laufen heute noch Gefahr, verhaftet zu werden. Oft werden andere Straftatbestände wie Drogendelikte als Verhaftungsgrund genannt. Nachdem der Student Ahmad Batebi, dessen Bild 1999 um die Welt ging, im Oktober 2003 medizinischen Urlaub erhielt und den Uno-Sonderbotschafter für Meinungsfreiheit Ambeyi Ligabo traf, wurde er kurz darauf wieder in Haft genommen. Auch Familienangehörige von Studierenden, wie etwa die Schwester des bekannten Studentenaktivisten Manuchehr Mohammadi, werden ohne Rechtsbeistand in Einzelhaft gehalten. MitarbeiterInnen der Forschungsgruppe "Ayandeh" wurden im November 2002 für mehrere Monate an einem unbekanntem Ort festgehalten, weil deren Meinungsumfrage zeigte, dass 79 Prozent der Bevölkerung für die Wiederaufnahme der Gespräche mit den USA sind. Der Leiter der Gruppe wurde zu zehn Jahren Haft verurteilt.

⁴⁸ vgl. Auswärtiges Amt, Stellungnahme vom 28.04.2003 an VG Leipzig.

⁴⁹ vgl. Amnesty International, Stellungnahme vom 02.10.2002 an VG Koblenz.



5.9 Regimekritische Einzelpersonen

Auch regimekritische ProfessorInnen, Intellektuelle, AnwältInnen und Kleriker sehen sich der Gefahr staatlicher Verfolgung ausgesetzt. Ihnen drohen Diskriminierung wie Einschränkungen bei der Berufsausübung oder Berufsverbot, Inhaftierungen ohne Anklage, unfaire Verfahren, extreme Haftzeiten, Folter oder andere Strafen bis hin zur Verhängung der Todesstrafe. So wurde Rechtsanwalt Nasser Zarafshan, der die Familien ermordeter politischer Gefangener vertritt, wegen "Verbreitung vertraulicher Informationen" und Alkoholbesitz zu 70 Peitschenhieben und fünf Jahren Gefängnis verurteilt.

5.10 Regierungsmitarbeiter

Regierungsmitarbeiter, die offen ihre Meinung kundtun, müssen mit Diskriminierungen, Drohungen, Belästigungen, Gewalt und Verhaftungen rechnen.⁵⁰

5.11 Nonrefoulement

Iranischen Flüchtlingen, die in der Türkei Zuflucht gefunden haben, droht laut Berichten internationaler Menschenrechtsorganisationen erneut die Rückschaffung in den Iran. Die Türkei hat 2003 mehrere iranische Kurden, zumeist Mitglieder der Demokratischen Partei Kurdistans im Iran, nach Iran ausgeschafft. Als die Vorzeichen eines Krieges im Irak ab 2002 immer deutlicher wurden, haben zahlreiche iranische Flüchtlinge den Nordirak in Richtung Türkei verlassen. Die Türkei hat die etwa 1200 IranerInnen nie als Flüchtlinge anerkannt.

5.12 Botschaft: Abklärungen und Zugang

Das Bundesamt für Flüchtlinge und die Asylrekurskommission stützen Entscheide unter anderem auch auf Abklärungen der Schweizer Botschaft in Teheran. Die Ergebnisse der Abklärungen sind nicht immer nachvollziehbar und stehen im Widerspruch zu Aussagen von Kontaktpersonen des *Vereins Babylon Schweiz* sowie der *Liga zur Verteidigung der Menschenrechte in Iran*.⁵¹

Ende Dezember 2003 hat Iran wegen Terrordrohungen auch den Schutz der Schweizer Botschaft (vertritt die US-Interessen in Iran) in Teheran verstärkt. Patrouillierende Polizisten sperrten die in der Nähe verlaufende Strassen für den Verkehr.

6 Sozio-ökonomische Situation

6.1 Wirtschaftliche Situation

Iran ist der zweitwichtigste Ölproduzent im mittleren Osten und Eigentümer der weltweit zweitgrössten Gasreserven. Wirtschaftspolitisch zeichnete sich Iran in den letzten Jahren

⁵⁰ vgl. IRIN vom 07.11.2003.

⁵¹ vgl. Schreiben des Vereins Babylon Schweiz an das Bundesamt für Flüchtlinge vom 07.12.2003.

durch eine starke Liberalisierung aus. Das Land hat sich für den internationalen Handel und ausländische Direktinvestitionen geöffnet, den Wechselkurs angepasst und die Fiskalpolitik verbessert. Dadurch verzeichnet Iran heute, dank stark wachsenden Sektoren ausserhalb des Öl-Sektors, Wirtschaftswachstum. Die Inflationsrate stagniert bei 18 Prozent. Die Auslandsverschuldung konnte massiv vermindert werden. Trotzdem ist es um die Wirtschaft immer noch schlecht bestellt. 40 Prozent der Bevölkerung leben laut Weltbank-Angaben unterhalb der Armutsgrenze. Während die städtischen Zentren in den 1990er Jahren die Armut erfolgreich bekämpfen konnten, stieg sie in ländlichen Gebieten weiter an.

In Iran zählen bei einer Arbeitslosigkeit von 20 Prozent nur 10 Prozent aller Frauen zur arbeitenden Bevölkerung. Die Arbeitslosigkeit unter Frauen mit höherer Schulbildung beträgt 41 Prozent. In der Arbeitswelt werden Frauen diskriminiert. Frauen, die einer Arbeit ausserhalb des Hauses nachgehen, können des Ehebruchs verdächtigt werden. Nur wenigen Familien reicht der Lohn zum Überleben. Die iranische Regierung lehnte im Sommer 2003 eine Verbesserung der Arbeitslosenunterstützung ab. Staatliche Gelder decken momentan nur 10 bis 15 Prozent der Ausgaben einer fünfköpfigen bedürftigen Familie. Besonders gravierend sieht die Situation bei alleinstehenden Frauen der unteren sozialen Schichten aus.

6.2 Medizinische Situation

Die medizinische Versorgung Irans wurde in den vergangenen Jahren vor allem in den ländlichen Gebieten stark ausgebaut. Weiterhin besteht aber ein starkes qualitatives Stadt-Land-Gefälle. Staatlichen Angaben zufolge gibt es 730 Spitäler, 4957 städtische und 3388 ländliche Arztpraxen. In der Hauptstadt können mit Ausnahme weniger spezieller Krankheiten fast alle medizinischen Behandlungen vorgenommen werden.⁵² Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) weist darauf hin, dass ausserhalb Teherans die medizinische Versorgung nicht gewährleistet ist.

Das Krankenversicherungssystem ist kompliziert. Medizinische Behandlungen in staatlichen Institutionen sind an bestimmte Auflagen gebunden. Es gibt Krankenversicherungen, private Krankenkassen und Stiftungen für Kriegsinvalide. Personen, die aus dem Kreis der Versicherten herausfallen, sind auf die Hilfe von Wohlfahrtsorganisationen angewiesen, die bei chronischen Krankheiten oder langfristigen Behandlungen geringer wird. Doch selbst mit Krankenversicherung sind hohe Eigenaufwendungen erforderlich. Nach wie vor ist die private und sofortige Barzahlung bei Arztbesuchen die Regel.⁵³

Im Bereich mentale Gesundheit ist der Iran laut WHO im Vergleich mit anderen Ländern der Region quantitativ seit Jahren führend.⁵⁴ 2001 gab es 23 psychiatrische Krankenhäuser, 485 private psychiatrische und 255 private psychologische Praxen. Die Betreuung von psychisch Erkrankten und geistig behinderten Menschen in staatlichen Institutionen ist jedoch schlecht und die Zahl der Todesfälle in diesen Institutionen hoch.⁵⁵

⁵² vgl. Deutsches Orient-Institut: Stellungnahme vom 27.06.2001 an das VG Leipzig.

⁵³ vgl. Deutsches Orient-Institut: Stellungnahme vom 30.06.2003 an das Diakonische Werk Mainz-Bingen.

⁵⁴ vgl. WHO, Country Profile: Islamic Republic of Iran 2001, Internetquelle: <http://208.48.48.190/MNH/WHO/CountryProfile-IRA.htm>; siehe auch: Yasamy MT, Shahmohammadi D, Bagheri Yazdi SA, Layeghi H, Bolhari J, Razzaghi EM, Bina M, Mohit A., Mental health in the Islamic Republic of Iran: achievements and areas of need, East Mediterr Health J. 2001 May;7(3):381-91.

⁵⁵ vgl. The Journal of Trauma, Preventable trauma death in Tehran: An estimate of trauma care quality in teaching hospital, September 2003.

7 Rückkehr

7.1 Schweizer Praxis

Ende Dezember 2003 waren gemäss dem Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) die Gesuche von 272 iranischen Asylsuchenden hängig. Neu eingereist im 2003 waren 262 Iraner und IranerInnen. 21 Personen wurde Asyl gewährt, 314 Personen wurden abgelehnt, bei 29 Personen ein Nichteintretens-Entscheid gefällt. 301 Personen haben eine hängige Ausreisefrist oder stehen im Beschwerdeverfahren. Der Schweizerischen Flüchtlingshilfe sind zur Zeit keine Fälle von Zwangsausschaffung aus der Schweiz in den Iran bekannt.

Im März 2002 hat das BFF in Zusammenarbeit mit der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) ein freiwilliges Rückkehrhilfeprogramm für iranische Staatsangehörige lanciert. Im Juni 2003 wurde das Programm bis März 2004 verlängert.⁵⁶

7.2 Aus- und Einreisebestimmungen und Dokumente

Um aus Iran ausreisen zu können, benötigen iranische Staatsangehörige sowohl einen Pass als auch ein Ausreisevisum.⁵⁷ Für Männer, Frauen und Minderjährige gelten je besondere Bestimmungen. Baha'is wurde in einigen Fällen die Ausstellung eines Passes verweigert.⁵⁸ Personen, die gegen die islamische Gesetzesordnung verstossen, erhalten zwar in einigen Fällen einen Pass, doch wird ihnen normalerweise das Ausreisevisum verweigert. Personen, welche nach Visumsablauf zurückkehren, müssen mit Bussen und Haftstrafen rechnen. Die illegale Ausreise hat ebenfalls Bussen und Haftstrafen zur Folge. Gefälschte Dokumente werden illegal gehandelt. Dokumentenfälschung wird mit Peitschenhieben, Bussen und Entlassung aus Verwaltungspositionen geahndet.⁵⁹ Im Februar 2002 wurde bekannt, dass etwa fünf Millionen illegale Personalausweise (ID-Card) von toten oder anderweitig vermissten Personen im Umlauf sind.⁶⁰ Im Februar 2002 meldete die japanische Polizei, dass 2001 von 646 ermittelten gefälschten Pässen, 51 aus Iran stammten, die in der Vergangenheit auch über die Türkei erhältlich waren.⁶¹

Am Teheraner Flughafen verfügt die Polizei über Ausreiseverbotslisten mit Namen regimiekritischer Personen. Diese Listen entsprechen nicht denjenigen im Passbüro, weshalb der Besitz eines Passes und Visums noch keine Ausreise garantieren. Bis Behörden Namen auf die Verbotsliste am Flughafen setzen, können bis zu zwei Wochen vergehen.⁶² In Einzelfällen konnten gesuchte Personen dank der Bezahlung von Schmiergeldern ausreisen, obwohl sie auf Ausreiseverbotslisten standen.⁶³ Aufgrund strenger Kontrollen am Flughafen verlassen viele Personen Iran auf dem Landweg.

⁵⁶ vgl. BFF Kreisschreiben Rückkehrhilfeprogramm Iran vom 15.03.2002 und 20.06.2003.

⁵⁷ vgl. UK Home Office, Iran Country Assessment, October 2003.

⁵⁸ vgl. UNHCR, Iran Update on exit visas, July 2003.

⁵⁹ vgl. UNHCR, Update on fraudulent or counterfeit passports used to exit Iran, July 2002.

⁶⁰ vgl. 5 Million Identity Cards of Dead or Missing For Voting, Tehran Times, 10.02.2000, Internetquelle: www.iran-e-azad.org/english/boi/spcl0211_00.html

⁶¹ vgl. IranMania vom 19.07.2001; vgl. Mainichi Daily News vom 21.02.2002.

⁶² vgl. Refugee Review Tribunal, RRT Bulletin, 09.04.2001.

⁶³ vgl. ACCORD, Final Report of the 7th European Country of Origin Information Seminar, June 2001.

8 Zusammenfassung

Die Reformer kontrollieren das Parlament. Gemäss der iranischen Verfassung haben aber vor allem zwei Aufsichtsgremien unter Kontrolle der Konservativen letztendlich das Sagen. Die Reformkräfte versuchten in den vergangenen Jahren im politischen Kampf gegen die konservativen Machthaber die hohen Erwartungen ihrer WählerInnenschaft zu erfüllen. Trotz einigen durchgesetzten Reformen ist ein Grossteil der WählerInnenschaft enttäuscht. Nach wie vor blockieren die konservativen Institutionen die angestrebten Reformen. Sicherheitskräfte und Justiz agieren unter Kontrolle des konservativen Establishments.

Die Menschenrechtsbilanz in Iran bleibt unbefriedigend und zeichnet sich durch aussergerichtliche Tötungen, Massenexekutionen, Entführungen, weitverbreitete Folter, harte Bedingungen in den Gefängnissen, willkürliche Verhaftungen, fehlende oder unfaire Gerichtsverfahren, Übergriffe auf Zivilpersonen, Eingriffe in die Privatsphäre und Restriktionen der Meinungs-, Versammlungs-, Religions- und Bewegungsfreiheit aus. Körperstrafen wie Auspeitschungen, Amputationen und Exekutionen werden nach wie vor praktiziert. Von Menschenrechtsverletzungen betroffen sind politische Oppositionelle, ethnische und religiöse Gruppen, Frauen, Homosexuelle, Jugendliche, Medienschaffende, Studierende und Akademiker, regimekritische Einzelpersonen sowie Regierungsmitarbeiter.

Bis Ende Januar 2004 hat der Wächterrat Zeit, den Ausschluss von etwa 3000 KandidatInnen rückgängig zu machen. Welche Richtung Iran in den nächsten Jahren einschlägt, hängt vom Ergebnis der Parlamentswahlen im Februar 2004 ab.



Wichtige Quellen

Wenn nicht anders vermerkt, sind die Informationen folgenden Quellen entnommen:

- Amnesty International: <http://web.amnesty.org/library/eng-irn/index>
- Asylumaid: Refugee women and domestic violence: country studies, März 2002, <http://www.asylumaid.org.uk/Publications/DV%20reports/DV%20individual%20reports/RWDV%20Iran%20inc%20Update%20Mar%2002.doc>
- BBC News: http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/middle_east/default.stm
- Human Rights Watch: <http://www.hrw.org/doc?t=mideast&c=iran>
- Iran Va Jahan: Human Right Abuses in Iran, 19. Februar 2003, http://www.iranvajahan.net/cgi-bin/news_en.pl?l=en&y=2003&m=02&d=19&a=10
- Iran Va Jahan: Human Right Abuses in Iran, 7. März 2003, http://www.iranvajahan.net/cgi-bin/news_en.pl?l=en&y=2003&m=03&d=07&a=7
- IRIN News: <http://www.irinnews.org/>
- Radio Free Europe / Radio Liberty: <http://www.rferl.org/>
- Reportèrs sans frontières: http://www.rsf.fr/country-43.php3?id_mot=92&Valider=OK
- UK Home Office: Iran – Country Assessment, Oktober 2003, <http://www.ind.homeoffice.gov.uk/default.asp?pageid=178>
- US Department of States: Country Reports on Human Rights Practices – 2002, März 2003, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2002/18276.htm>
- World Organisation against Torture (OMTC): <http://www.omct.org/>